

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Oberhausen an der Nahe

vom 30.06.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.06.2026 in Kraft.

55585 Oberhausen an der Nahe,

den 30.06.2026

Marcus Röth
Ortsbürgermeister



(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a.	eine Grabstätte zur Erdbestattung von Kindern (bis 5. Lebensjahr)	300,00 €
b.	eine Reihengrabstätte zur Erdbestattung	400,00 €
c.	eine Reihengrabstätte zur Urnenbestattung	300,00 €
d.	eine Reihengrabstätte im Rasengrabfeld	1.100,00 €
e.	die zusätzliche Beisetzung einer Urne (§ 13a Friedhofssatzung)	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a.	eine Doppelgrabstätte zur Erdbestattungen	1.000,00 €
b.	eine Urnenwahlgrabstätte	650,00 €
c.	eine Urnenwahlgrabstätte an der Urnen-Steile	900,00 €
d.	eine Urnenwahlgrabstätte unter den Rebstöcken und Bäumen	1.100,00 €
e.	eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	1.100,00 €
	ein Wahlgrabstelle im Rasengrabfeld (2 Stellen)	1.500,00 €
f.	die Zusätzliche Beisetzung einer Urne (§ 13a Friedhofssatzung)	300,00 €

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben a, b, c, d und e erhoben.

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen sind 1/30 der unter Buchstabe a, b, c und d genannten Gebühren zu erheben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten für Grabstellen unter Rebstöcken und Bäumen, an der Urnen-Steile und an der Urnenwand, sowie die Plaketten am Erinnerungsstein.

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten und Plaketten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

a.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis 4 Tage	120,00 €
	für jeden weiteren Tag	60,00 €
b.	in einer Kühlzelle bis 4 Tage	120,00 €
	für jeden weiteren Tag	40,00 €
c.	Für die Aufbewahrung einer Urne bis 10 Tage	20,00 €
	für jeden weiteren Tag	10,00 €
d.	Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle	50,00 €
e.	Für die Gestellung von Hilfskräften je Kraft und Stunde	50,00 €

VII. Genehmigungsgebühren

a.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten	25,00 €
b.	Für die Anbringung einer Plakette am Erinnerungsstein	50,00 €

VIII. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

a.	für Kindergrabstätten (bis zum 5. Lebensjahr)	240,00 €
b.	für Grabstätten für Erdbestattung (1 Stelle)	480,00 €
c.	für Grabstätten für Erdbestattung (2 Stellen)	640,00 €
d.	für Urnengrabstätten	320,00 €
e.	für Grabstätten an der Urnen-Steile	240,00 €
f.	für Grabstätten im Rasengrabfeld	160,00 €
g.	für Grabstätten und den Rebstöcken und Bäumen	80,00 €
h.	für Grabstätten in der Urnen-Wand	80,00 €

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.

Gemäß §24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
1. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55585 Oberhausen an der Nahe, den 30.06.2026

Marcus Röth, Ortsbürgermeister